

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerklärung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Bauzeichenerklärung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) in der aktuell gültigen Fassung.

- Bestandsangaben**
 - Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstücks-, bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmaß
 - Flurstücksnummer
 - Wohngebäude mit Hausnummern
 - Wirtschaftsgebäude, Garagen
- Festsetzungen des Bebauungsplanes**
 - Art der baulichen Nutzung** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 1 bis 11 BauNVO)
 - überbaubarer Bereich
 - Allgemeine Wohngebiete nicht überbaubarer Bereich
 - überbaubarer Bereich Mischgebiet
 - nicht überbaubarer Bereich
 - Maß der baulichen Nutzung** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)
 - Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GFZ Geschosflächenzahl
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)
 - offene Bauweise
 - nur Einzel- und Doppelhäuser
 - nur Einzelhäuser
 - Baugrenze
 - Verkehrsfelder** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - F+R Fuß- und Radweg
 - Ww Wirtschaftsweg
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
 - Wasser
 - Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6a BauGB)
 - Umgrünung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 - Regenrückhaltebecken
 - Umgrünung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
 - Wasserschutzgebiet (Schutzzone II - III)
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Sonstige Planzeichen**
 - Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anleger (A) und (B) (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - Anliegerbezeichnung
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)
 - Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne
 - Höhenlage der Gebäude gem. § 9 Abs. 3 BauGB:**
 - OK FFEG Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss
 - NHN Normalhöhennull
 - Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlicher Höhenlage der Gebäude

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs. 1 BauGB und § 31 BauGB

- Allgemeine Wohngebiete (WA)** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO
 - Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO) Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Veranstaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
- Höhenlage der Gebäude gem. § 9 Abs. 3 BauGB**
 - Die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss (OK FFEG) darf die in der Planzeichnung eingeschriebenen Höhen über Normalhöhennull (NHN) nicht überschreiten.
 - Liegt ein Gebäude auf der Grenze zwischen zwei Bereichen mit unterschiedlich festgesetzter Höhenlage ist der Mittelwert zwischen den unterschiedlichen Höhenangaben zu bilden.
- Gebäudehöhen / Traufhöhen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO**
 - Die Traufhöhen der Gebäude dürfen eine Höhe von
 - 3,80 m im WA-1-Gebiet und
 - 7,00 m im WA-2-Gebiet
über der Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss nicht überschreiten (Traufhöhe = Schnittpunkt des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Außenfläche der Dachdeckung).
 - Die Gebäude dürfen eine Gesamthöhe / Firsthöhe von 9,00 m über der Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss nicht überschreiten.
- Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB**
 - Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen ist bei freistehenden Einzelhäusern auf maximal zwei, bei Doppelhäusern auf maximal eine (je Doppelhaushälfte) begrenzt.
- Anzahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO**
 - Innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets WA-1 ist ein zusätzliches Vollgeschoss als Ausnahme zulässig, wenn die unter 1.3 festgesetzte Trauf- und Firsthöhe nicht überschritten wird.
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB**
 - Mindestens 10 % der Grundstücksfläche sind mit naturnahen Gehölzen zu bepflanzen, z.B. als Heckpflanzung entlang der Grundstücksgrenzen.
 - Je Grundstück ist mindestens ein hochstämmiger naturnaher Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB**
 - Die im Bebauungsplan festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Zu erhaltende Bäume sind bei natürlichem Abgang durch Anpflanzung eines gleichartigen Baumes an gleicher Stelle ersetzen.
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
 - Innerhalb der festgesetzten „Fläche für die Wasserwirtschaft“ ist auf einer Teilfläche mit einer Größe von insgesamt mindestens 5.780 m² extensives/mesophiles Grünland zu entwickeln.
 - Die Außenanlagen der privaten Baugrundstücke sind mit Ausnahme der notwendigen Erschließungsflächen, Stellplätze, Terrassen und Nebenanlagen gärtnerisch anzulegen. Die Anlage von Schottergärten sowie die Errichtung von Gazonen ist nicht zulässig.
- Zuordnung der Ausgleichsflächen gem. § 9 Abs. 1 a BauGB**
 - Der Bebauungsplan Nr. 67 „Östlich Am Kleinen Berg“ verursacht bei seiner Realisierung Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, die auszugleichen sind (11.894 Werteinheiten).
 - Neben den unter 1.8 festgesetzten Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs stehen folgende Flächen außerhalb des Planbereichs zur Verfügung (siehe nachstehenden Übersichtspläne):
 - Fläche 1: Gemarkung Gaste, Flur 2, Flurstücke 393 (1.815 m²) und 40 (3.891 m²)
 - Fläche 2: Gemarkung Gaste, Flur 3, Flurstücke 113 (3.408 m²) und 95 (9.178 m²)
 - Fläche 3: Gemarkung Gaste, Flur 4, Flurstück 4002 (5.634 m²)
 - Fläche 4: Gemarkung Gaste, Flur 3, Flurstück 105 (6.979 m²)
- Baufeldrumpf:**
 - Die Baufeldrumpfung (Gehölzenentfernung/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Umbau- oder Abriss von Gebäudebestand) muss außerhalb der Brutaison der Vögel und somit zwischen dem 15. August und 01. März erfolgen. Sollten das Beseitigen von Gehölzen/ sonstigen Vegetationsstrukturen oder das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden oder Umbau- Abrissarbeiten am vorhandenen Gebäudebestand außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltschutzbüro) auf ein Vorhandensein von aktuell besetzten Vogelnestern oder befoffenen Baumhöhlen zu überprüfen. Von der Bauzeitbeschränkung für Brutvögel kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Besammlungen boden-/ gehölz-/ oder gebäudebedeckter Vögel durch die Baufeldrumpfung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern oder befoffenen Baumhöhlen ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Gebäudeabriss, Baumfällungen:**
 - Falls ein Abriss des Wohngebäudes im Untersuchungsgebiet geplant ist, wird eine zeitliche Einschränkung der Abrissarbeiten auf den Zeitraum der ersten Oktoberhälfte empfohlen. Als Vermeidungsmaßnahme sollte weiterhin unmittelbar vor dem Abriss eine nächtliche Kontrolle im Umfeld des Gebäudes hinsichtlich habender Individuen durch einen Fledermauspezialisten vorgenommen werden. Bei positivem Befund dieser Kontrolle ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Baumfällmaßnahmen sind außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermause und somit auf das Winterhalbjahr (01. November bis 01. März) zu beschränken, um eine Betroffenheit von Sommerquartieren von Einzeltieren der Fledermausarten und europäischer Brutvogelarten auszuschließen.
- Schallemissionen von der K 306 „Hauptstraße“**
 - Von der K 306 „Hauptstraße“ gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrslage errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Bausträger der Straße keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 BauNVO

- GESTALTUNG**
 - Es sind für die Hauptbaukörper nur symmetrische Satteldächer, Walmdächer und/ oder Pultdächer zulässig.
 - Die Dachneigung muss zwischen 30° und 45° betragen.
 - Dachaufbauten (Gauben) und Dachschritte sind bis maximal 1/3 der Traufhöhe der jeweiligen Gebäudesetze zulässig und müssen einen Abstand von mindestens 1,50 m vom Ortsgang bzw. vom Walmdach einhalten.
 - Der nicht überbaubare Grundstücksstreifen zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche, von der aus das betreffende Gebäude erschlossen ist und der Gebäudefront - verlängert bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen, mindestens in einer Tiefe von 3,00 m - wird als Vorgarten festgesetzt. Vorgärten sind, außer den notwendigen Zuwegungen und Zufahrten, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
 - Innerhalb des WA-1-a-Gebiets dürfen bis zu einem Abstand von mindestens 10 m zu den östlichen Grundstücksgrenzen keine Stützmauern zum Ausgleich von Höhenunterschieden auf dem Grundstück errichtet werden.
- STELLPLÄTZE**
 - Je Wohneinheit sind auf dem jeweiligen Baugrundstück mindestens 2 Stellplätze nachzuweisen.
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN** gem. § 9 Abs. 6 BauGB und sonstige Hinweise
 - Archäologische Bodenfunde gem. § 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz**
 - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzleichenansammlungen, Schliessen sowie auffällige Bodenverfärbungen und geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenlände und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
 - Trinkwasserschutz / Wasserschutzgebiet**
 - Das Plangebiet befindet sich innerhalb des „Wasserschutzgebiets Brunn V - Gaste“, für das die Schutzgebietsverordnung vom 26.11.2001 gilt, die durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems am 14.12.2001 in Kraft getreten ist. Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone II.
 - Deshalb sind nach Angabe der Unteren Wasserbehörde beim Landkreis Osnabrück folgende Auflagen bei der nachfolgenden Realisierung zu beachten:
 - Sämtliches auf versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist der öffentlichen Kanalisation zuzuführen. Verkehrs- und Stellplatzflächen sind flüssigkeitsdicht auszuführen.
 - Das im Plangebiet anfallende Abwasser ist auf möglichst kurzem Wege aus dem Schutzgebiet herauszuführen. Ein Durchleiten von Abwasser durch die Schutzzone II ist unzulässig. Für den Bau von Abwasserleitungen sind die fachlichen Vorgaben des ATV-DVWK Arbeitsblattes A 142 zu beachten.
 - Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen (z.B. Heizöltanks) sind in der Schutzzone II und somit auch im Baugelb verboten.
 - Klassifizierte Straßen in der Schutzzone II sind gemäß den Vorgaben der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RStWag) zu errichten.
 - Um eine Verminderung der schützenden Deckschichten auszuschießen, ist eine Unterkerbung von Gebäuden im Geltungsbereich des B-Planes nicht zulässig. Bodeneingriffe sind auf das erforderliche Maß zu reduzieren.
 - Für die Verfüllung von Erdausfällungen und Baugruben ist ausschließlich die Verwendung des zuvor eintrümmerten Bodenmaterials zulässig. Alternativ muss das zur Verfüllung verwendete Material die Anforderungen der Kategorie Z 0 der technischen Regel LAGA M 20 erfüllen.
 - Die Nutzung von Erdwärme ist im Baugelb verboten.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der aktuell gültigen Fassung, des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 85 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hasbergen diesen Bebauungsplan Nr. 67 „Östlich Am Kleinen Berg“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Hasbergen, den 19.03.2020 (SIEGEL) *gez. Eilwmann*
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.11.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hasbergen, den 19.03.2020 *gez. Eilwmann*
Bürgermeister

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Gaste, Flur 4
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © August 2015
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 67 „Östlich Am Kleinen Berg“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 31.03.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 31.03.2020 rechtsverbindlich geworden.

Hasbergen, den 31.03.2020 *gez. Eilwmann*
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Mängel des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unabweichlich.

Hasbergen, den 31.03.2020 (SIEGEL) *gez. Eilwmann*
Bürgermeister

1. Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 07.09.2017 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.10.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 23.10.2017 bis 24.11.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Hasbergen, den 19.03.2020 *gez. Eilwmann*
Bürgermeister

Erneute 2. öffentliche Auslegung mit Einschränkungen

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute 2. öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 08.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 15.04.2019 bis 17.05.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut eingeholt worden.

Hasbergen, den 19.03.2020 *gez. Eilwmann*
Bürgermeister

Erneute 3. öffentliche Auslegung mit Einschränkungen

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute 3. öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 13.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 23.09.2019 bis 11.10.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut eingeholt worden.

Hasbergen, den 19.03.2020 *gez. Eilwmann*
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 05.12.2019 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hasbergen, den 19.03.2020 *gez. Eilwmann*
Bürgermeister

Inkrafttreten

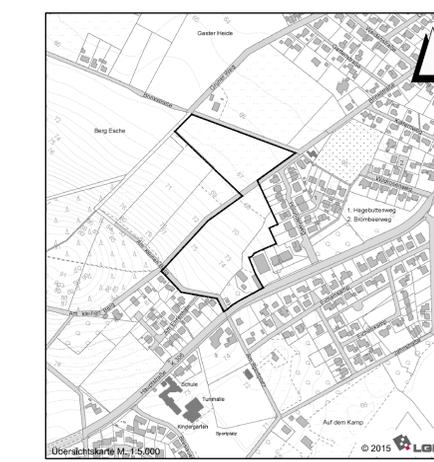
Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 67 „Östlich Am Kleinen Berg“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 31.03.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 31.03.2020 rechtsverbindlich geworden.

Hasbergen, den 31.03.2020 *gez. Eilwmann*
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Mängel des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unabweichlich.

Hasbergen, den 31.03.2020 (SIEGEL) *gez. Eilwmann*
Bürgermeister



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:	INGENIEURPLANUNG	Datum	Zwischen
Wallenhorst, 2019-12-05 gez. ppa. Desmarowitz	bearbeitet gezeichnet geprüft freigegeben	2019-12	Dw
		2019-12	Ber
		2019-12	Dw
		2019-12	Dw

Plannummer: H:\HASBERG\212240\PLAN\EN\ppa_Joban-07_07_19-BauGB\BauGB\01 - 01 - 1-0

GEMEINDE HASBERGEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 67
"Östlich Am Kleinen Berg"
mit Örtlichen Bauvorschriften

ABSCHRIFT

Maßstab 1 : 1.000